

Amtliche Mitteilung

35. Jahrgang, Nr. 19



05.08.2014

Seite 1 von 3

Inhalt

- 1. Änderung der Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Medizinische Informatik“ vom 28. März 2012

Vom 05.05.2014

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth-Hochschule
Redaktion: Leitung Studierendenservice
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
E-Mail: amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de



**1. Änderung
der Festsetzung
von Entgelten
für die Teilnahme
am postgradualen und weiterbildenden
Master-Fernstudiengang
„Medizinische Informatik“
vom 28. März 2012**

Vom 05.05.2014

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (A.M. 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit § 18 Abs. 4 BeuthHS-GrO hat die Kommission für Gebührensatzungen für das Fernstudieninstitut (eingerrichtet mit Beschluss 05/12 des Kuratoriums) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Ordnung für die Erhebung von Gebühren- und Entgelten (GebEntgeltO) i. d. F. vom 01.06.2004 (A.M. 50/2004), geändert am 30.05.2008 (A.M. 43/08) und § 2 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) die nachfolgende 1. Änderung der Entgeltordnung vom 28.03.2012 (A.M. 86/12) für den postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang „Medizinische Informatik“ beschlossen, das Kuratorium hat am 06.06.2014 Kenntnis genommen:

§ 1 Änderung

1. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Für die Teilnahme gemäß Absatz 1 werden pro Semester 1.980,00 Euro (insgesamt 9.900,00 Euro) erhoben. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden. Die Teilnahme am ersten Semester des Studiengangs setzt mindestens 20 Neuimmatrikulationen voraus.“

2. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Müssen Studienleistungen oder Teile der Masterprüfung außerhalb des Semesters, in dem der Leistungsnachweis angetreten wurde, nachgeholt oder wiederholt werden, so ist dies nur nach Maßgabe des Studienplans möglich. Für jede nicht im selben Semester erfolgte prüfungsrechtlich zulässige Nachholung bzw. Wiederholung wird eine Gebühr von 200,00 Euro pro Modul erhoben.“



1. Änderung Entgelte MA Medizinische Informatik

Für die Module des ersten bis vierten Semesters gilt: Die erste Wiederholung eines Moduls ist kostenfrei, wenn sie unmittelbar zum nächsten Termin erfolgt, an dem das Modul angeboten wird. Alle weiteren Wiederholungen und solche, die nicht unmittelbar zum nächsten möglichen Termin angetreten werden, sind kostenpflichtig.“

§ 2. Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft.

(2) Für die bereits Immatrikulierten sowie für Personen, die sich bis zum 30.06.2014 angemeldet haben, gilt die Entgeltfestsetzung vom 28.03.2012 (A.M. 86/12) weiter.

Berlin, den 05.05.2014
Beuth-Hochschule für Technik Berlin